

<b>Vorlage Nr. 17/2023</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.04.2023		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 1

## **Kommunale Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen in der Stadt Bremerhaven**

### **A Problem**

Am 15. November 2022 beschloss der Senat der Freien Hansestadt Bremen zur Umsetzung der Empfehlungen der Enquetekommission Klimaschutz die „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“ mit dem dazu gehörenden „Landesprogramm Klimaschutz“ sowie dem ebenfalls dazugehörenden „Aktionsplan Klimaschutz“ in seiner vorläufigen Fassung.

Anhand des „Aktionsplans Klimaschutz“ soll ein Stufenplan zur kommunalen Umsetzung der „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“ erstellt werden, indem er einen auf 16 Jahre angelegten kommunalen Arbeitsprozess „Klimaneutralität Bremerhaven“ strukturiert.

Seit August 2022 arbeitete der Magistrat an der Umsetzung des „Aktionsplans Klimaschutz“, zunächst an ersten Entwurfsversionen orientiert, später auf Grundlage der „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“. Die zweite Jahreshälfte 2022 hindurch wurde an der Zusammenstellung von unter dem Oberbegriff „Fastlane“ zusammengefassten Maßnahmen mit der nachweislich stärksten Klimaschutzwirkung gearbeitet. Sie sind auf die vier Handlungsschwerpunkte des Senats „Ausbau und Dekarbonisierung der Fern- und Nahwärmeversorgung sowie Einführung eines Landeswärmegesetzes“, „Konsequente CO<sub>2</sub>-Reduzierung durch die massive Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote“, „Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands“ und „Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft (insbesondere der Stahlproduktion, Energieerzeugung und Infrastruktur)“ aufgeteilt. In enger Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei und der Magistratskanzlei wurden die Fastlane-Einzelmaßnahmen des Magistrats zusammengestellt und deren Finanzierung im Rahmen des Bremer Nachtragshaushalts 2023 angemeldet (vgl. Magistratsvorlage Nr. I/16/2023). Zusätzliche, aus dem kommunalen Klimapaket der Koalition stammende Maßnahmen wurden ebenfalls den Handlungsschwerpunkten der Fastlane zugeordnet. Sollte die Bremische Bürgerschaft im März 2023 den Nachtragshaushalt 2023 beschließen, kann unverzüglich mit der Umsetzung zugelassener Fastlane-Maßnahmen begonnen werden, sofern diese nicht aufgrund eines Sperrvermerkes anschließend durch weitere Gremienbeschlüsse freizugeben sind.

Im selben Zeitraum wurde der „Aktionsplan Klimaschutz“ in Bremen und Bremerhaven weiter konkretisiert. Laut Senatsvorlage vom 15. November 2022 soll der „Aktionsplan Klimaschutz“ ein praktisches Arbeitsinstrument sein, mit dem die „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“ operationalisiert wird. In der Klimaschutzstrategie 2038 sind die Ressorts und Fachämter aufgefordert, für alle Maßnahmen, die nicht der Fastlane zugeordnet werden, die zur Umsetzung erforderlichen Mittel künftig innerhalb der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel so zu berücksichtigen, dass sie in den regulären Haushalten dargestellt werden. Darüber hinaus sollen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Die Fortschrittsüberwachung im Sinne einer regelmäßigen Nachhaltigkeitsberichterstattung ist personell durch die vom Magistrat bereits bewilligte Einrichtung einer neuen Planstelle in der Magistratskanzlei vorbereitet.

Spätestens nach der Fertigstellung des Handlungsplans zur „Klimaschutzstrategie 2038 für die Freie Hansestadt Bremen“ sollte dessen Umsetzung durch neue Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu den kommunalen Klimaschutzzielen legitimiert werden.

## **B Lösung**

Die Enquetekommission orientierte sich bei der Ausarbeitung ihrer Maßnahmenempfehlungen nicht nur an Maßnahmen bereits bestehender Klimaschutzprogramme, sondern entwickelte auch eigene Maßnahmenvorschläge, die essentiell für die Erreichung des Klimaneutralitätsziels sind.

### Handlungsplan entwickeln

In Abstimmung mit den betroffenen Organisationseinheiten wurden den einzelnen Maßnahmenpaketen des „Aktionsplans Klimaschutz“ Bearbeitungszuständigkeiten zugeordnet (vgl. Anlage). Zur Entwicklung eines konkreten Handlungsplans identifiziert das laut Aktionsplan für ein Maßnahmenpaket federführende, zuständige Fachamt oder der Eigenbetrieb die im Maßnahmenpaket enthaltenen Einzelmaßnahmen und ermittelt (ggf. unter Beteiligung weiterer zuständiger Fachämter) den aus der Einzelmaßnahme gegebenenfalls erwachsenden finanziellen und personellen Mehrbedarf.

### Finanzieren

Nach Beschluss des Nachtragshaushalts 2023 durch die Bremische Bürgerschaft im März 2023 wird die Umsetzung der Fastlane-Maßnahmen bei den betroffenen Fachämtern, Betrieben und Gesellschaften einen erheblichen Arbeitsaufwand und damit absehbar auch einen Mehrbedarf an Personal auslösen. Weil die für die Fastlane-Maßnahmen bereitgestellten Haushaltsmittel des Landes jedoch nicht für Personalausgaben eingesetzt werden dürfen, ist dieser Personalmehrbedarf nach Vorstellung des Senators für Finanzen aus dem kommunalen Haushalt sicherzustellen. Alternativ können bei der Ausschreibung von Aufträgen projektbezogene Fremdbeauftragungen berücksichtigt werden, z. B. für Planungsarbeiten oder die Projektsteuerung.

Die „Klimaschutzstrategie 2038 für die Freie Hansestadt Bremen“ setzt voraus, dass die Finanzierungen aller außerhalb der Fastlane liegenden Maßnahmen künftig in den regulären Haushalten dargestellt werden. Daher wird eine Drittmittelakquise für Maßnahmen mit Projekt-Charakter fester Bestandteil der Maßnahmenumsetzung zum Klimaschutzaktionsplan sein müssen. Für eine systematische Projektmittel-Akquise kann, je nach Aufwand, ein Personalbedarf für die Akquise-Tätigkeiten selbst sowie eventuell für die administrative und inhaltliche Begleitung der Fachämter bei der Antragstellung oder beim Projektmanagement entstehen. Daher sollte die Drittmittelakquise der Fachämter, Betriebe und Gesellschaften von zentraler Stelle unterstützt werden.

Es wird empfohlen, aus Gründen der Vermeidung von Nischenkonkurrenz innerhalb des Landes Bremen das Hauptgewicht der Akquisen auf EU-Programme und hier die Interreg-Programme zu legen. Dies geschieht vor einer seit Jahren aufwachsenden EU-Förderkulisse

im Green New Deal und der Renovation Wave, weshalb diesem Ansatz gute Erfolgsaussichten eingeräumt werden. In folgenden Interreg-Programmräumen kann Bremerhaven teilnehmen:

- Nordsee [Interreg North Sea Program] Förderquote aktuell 70%  
*Erfahrung: Stronghouse (Projektpartner, Projekt läuft), Circular Trust Building (Antrag gestellt), weitere durch Erlebnis Bremerhaven und Referat für Wirtschaft*
- Ostsee [Interreg Baltic Sea] Förderquote aktuell 85%  
*Erfahrung Act Now (Lead Partner, Projekt abgeschlossen), RenoWave (Projektpartner, Projekt bewilligt), weitere durch Referat für Wirtschaft*
- Nordwesteuropa [Interreg North West Europe] Förderquote aktuell 60%  
*Erfahrungen COPPER und SEAPS (Anträge gestellt, Beteiligung nach Rücktritt IX zurückgezogen) weitere durch Referat für Wirtschaft*

Daneben sind EFRE-Programme laufend zu prüfen.

Angestrebt wird dabei die bestmögliche Minimierung des kommunalen Komplementierungsanteils. In vergangenen Projekten konnte der Anteil bereits auf 5% gesenkt werden. Eine 100% Förderquote ist in der vorgeschlagenen Förderprogrammkombination und in Verbindung mit dem jüngst eingerichteten Ko-Förderfonds des Landes nicht ausgeschlossen.

#### Priorisieren.

Angesichts der Vielzahl von Einzelmaßnahmen im Aktionsplan Klimaschutz und den schwierigen Finanzierungsbedingungen ist anzuraten, eine Priorisierung der Maßnahmenumsetzung vorzunehmen. So sollten in einer ersten Stufe diejenigen Projekte initiiert werden, deren Umsetzung entweder kurzfristig, kostengünstig oder aus Gründen der Fristwahrung zu präferieren sind. In jedem Fall ist bei der Priorisierung der CO<sub>2</sub>-Einsparungseffekt bevorzugt zu berücksichtigen sowie etwaig als Leuchtturmprojekte zu wertende Einzelmaßnahmen. Ein Vorschlag zur Priorisierung ist ebenfalls in der Anlage (letzte Spalte) hinterlegt.

#### Legitimieren

Der Stadtverordnetenversammlung wird ein neu formuliertes, der Klimaschutzstrategie 2038 für die Freie Hansestadt Bremen entsprechendes Klimaschutzziel für die Stadt Bremerhaven bis zum 30.09.2023 zur Befassung vorgelegt. Der Beschluss sollte das Bremische Klimaschutzgesetz in seiner novellierten Fassung berücksichtigen und die Integration der Klimaanpassungsstrategie Bremen und Bremerhaven in die Fortschreibungen des Aktionsplans Klimaschutz berücksichtigen.

#### **C Alternativen**

Auf die kommunale Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2038 wird verzichtet. Diese Alternative kann nicht empfohlen werden, da somit das Ziel der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um mindestens 95 % (gegenüber dem Niveau des Basisjahres 1990) bis 2038 nicht erreicht werden kann.

#### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Die finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen können nur in dem beschriebenen Umfang dargestellt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen führt zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und trägt damit zur Erreichung der Klimaneutralitätsziele 2038 bei.

Belange von ausländischen Mitbürger:innen sind nicht gezielt betroffen. Besondere Belange des Sports oder von Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

#### **E Beteiligung / Abstimmung**

Der Magistrat hat die Vorlage am 15.03.2023 beschlossen und die Stadtverordnetenversammlung um entsprechende Beschlussfassung gebeten. Die Zuordnung der Zuständigkeit

ten (vgl. Anlage) wurde mit allen betroffenen Organisationseinheiten rückgekoppelt.

## **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Geeignet. / Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach BremIFG.

## **G Beschlussvorschlag**

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Maßnahmenpakete des Aktionsplans Klimaschutz (Anlage) zur Kenntnis und erklärt sich mit den zugeordneten (federführenden) Zuständigkeiten einverstanden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, den aus der jeweiligen Einzelmaßnahme gegebenenfalls erwachsenden finanziellen und personellen Mehrbedarf zu ermitteln und die Akquise von Drittmitteln zu eruieren. Sofern zusätzliche Mittel- bzw. Personalbedarfe identifiziert werden, sind hinsichtlich kurzfristig umzusetzender Maßnahmen im Vollzug 2023 die erforderlichen Schritte in den jeweils zuständigen Gremien anzuzeigen. Im Übrigen ist die Maßnahmenumsetzung in den Haushalts- und Stellenplanberatungen für den Doppelhaushalt 2024/25 zu berücksichtigen.
3. Um dem Ziel die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen und damit auch in der Stadt Bremerhaven bis zum Jahr 2038 um mindestens 95% gegenüber dem Niveau des Basisjahres 1990 zu senken, zügig näher zu kommen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung in einer ersten Stufe die in der Anlage mit „Priorität“ ausgewiesenen Maßnahmenpakete prioritär umzusetzen. Die betroffenen Fachämter, Betriebe und Gesellschaften werden aufgefordert, bis Ende des 2. Quartals 2023 Vorlagen in die zuständigen Gremien einzubringen, hierbei ist - sofern erforderlich - auch ein Finanzierungsvorschlag unter Einbeziehung etwaiger Drittmittel zu unterbreiten. Der Magistrat behält sich vor, in einer zweiten Stufe weitere Einzelmaßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz zu priorisieren.
4. Sofern nicht ausschließlich kommunale Maßnahmen angesprochen sind (Umsetzungsebene „L“ in der Anlage), sind die zuständigen Fachämter, Betriebe und Gesellschaften aufgefordert, beim Land für die Berücksichtigung der Bremerhavener Interessen Sorge zu tragen.
5. Der Magistrat (Dezernat I) wird um jährliche Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Einzelmaßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz gebeten.
6. Der Magistrat (Dezernat IX) wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung ein neu formuliertes, der Klimaschutzstrategie 2038 für die Freie Hansestadt Bremen entsprechendes Klimaschutzziel für Bremerhaven bis zum 30.09.2023 zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss hat das Bremische Klimaschutzgesetz in seiner novellierten Fassung, die Klimaanpassungsstrategie Bremen und Bremerhaven sowie die Fortschreibungen des Aktionsplans Klimaschutz zu berücksichtigen.
7. Der Magistrat (Dezernate IX und II) wird um Vorlage eines Vorschlags für die zentrale Unterstützung der Fachämter, Betriebe und Gesellschaften bei der Drittmittelakquise gebeten.

Melf Grantz  
Oberbürgermeister

Anlage:  
Aktionsplan Klimaschutz in der Fassung vom 28.02.2023